

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger**

### **Hausarbeit**

#### **Sachverhalt**

Verena Velo (V) betreibt einen Online-Fahrradhandel. Im Dezember 2022 werden wie üblich die Preise für das nächste Verkaufsjahr festgelegt und in das Online-System eingegeben. Für das Modell „City-VeIE 22X“ wird ein kurzfristiger Aktionspreis von 2.500,- EUR festgelegt. Der marktübliche Preis dieses Bikes liegt bei 3.000,- EUR. Der zuständige Mitarbeiter gibt den Preis von 2.500,- EUR in das unternehmenseigene EDV-Warenwirtschaftssystem ein. Eine Software überträgt die hier hinterlegten Preise automatisch in die Produktdatenbank des Online-Shops, auf die sodann bei allen weiteren umsatzbezogenen Schritten (Auspreisung im Shop, Erstellung von Lieferscheinen und Rechnungen etc.) wiederum automatisch zurückgegriffen wird. Beim Datentransfer kommt es diesmal jedoch zu einem Fehler, dessen Ursache nicht geklärt werden kann und der zunächst auch unbemerkt bleibt. Für das Modell „City-VeIE 22 X“ erscheint im Onlineshop der V ein Aktions-Verkaufspreis von 1.500,- EUR.

Kurt Käpsele (K) hat sich zu Weihnachten selbst zwar schon mit einem neuen E-Bike beschenkt. Als er Anfang Januar 2023 beim Surfen im Internet aufgrund personalisierter Werbung zufällig auf die Seiten von V gerät und dort das „City-VeIE 22X“ für den „nur kurze Zeit geltenden Aktionspreis“ von 1.500,- EUR entdeckt, schlägt er trotzdem sofort zu und bestellt das Rad, weil er die Möglichkeit wittert, durch einen Weiterverkauf ein gutes Geschäft zu machen. Per E-Mail wird ihm vom Online-Shop der Eingang seiner Bestellung zum Preis von 1.500,- EUR bestätigt. Eine Woche später wird ihm das Rad dann auch mit Lieferschein und Rechnung über 1.500,- EUR zugestellt. K überweist die 1.500,- EUR an V, belässt das E-Bike allerdings in der Originalverpackung und inseriert es sogleich auf E-Bay zum Preis von 2.500,- EUR. Schon am kommenden Tag schließt er mit Tina Trois (T) einen Kaufvertrag über das Bike zu diesem Preis und vereinbart mit ihr Abholung und Zahlung eine Woche später bei K in Schwabenheim.

Nur einen weiteren Tag später erhält K eine E-Mail von V, in der er aufgefordert wird, 1.000,- EUR für das im Online-Shop erworbene „City-VeIE 22X“ nachzuzahlen oder das Rad gegen Erstattung der gezahlten 1.500,- EUR unverzüglich zurückzusenden. Als Grund hierfür wird genannt, dass der Kaufpreis im Online-Shop wegen eines Systemfehlers versehentlich falsch ausgewiesen war, worauf man erst durch die zu geringe Zahlung des K aufmerksam geworden sei. Zu diesem viel zu niedrigen Preis könne der Kaufvertrag keinesfalls aufrechterhalten bleiben. K schreibt daraufhin umgehend an V zurück, dass er weder einen Grund für das Nachzahlungs- noch für das Rücksendeverlangen sehe. Vertrag sei Vertrag. Ohnehin könne er das Rad nicht mehr zurücksenden, weil er es schon weiterverkauft habe und deshalb an seine Abkäuferin herauszugeben habe. Diese wolle das Rad verständlicherweise für sich alleine oder gar nicht, er könne das Eigentum deshalb auch schlecht an beide je zur Hälfte herausgeben. Sollte er tatsächlich zur Rücksendung an V verpflichtet sein, werde er das allenfalls tun,

wenn ihm V alle dadurch entstehenden Schäden ersetze. So habe er aus seinem Kaufvertrag mit T einen Zahlungsanspruch i.H.v. 2.500,- EUR. Um diesen Vertrag erfüllen zu können, müsste er das von V gelieferte Rad doch eigentlich schon als Schadensersatz behalten dürfen. Denn ein entsprechendes Rad ließe sich andernfalls nur noch für den marktüblichen Preis von 3.000,- EUR besorgen, was ja wohl kaum auf seine Kosten gehen dürfe. V zeigt hierfür nur beschränktes Verständnis. Zwar leuchte ihr ein, dass K keine „Miesen“ machen oder auf Verpflichtungen gegenüber T sitzen bleiben möchte. Aber er könne doch auch keinen Gewinn aus dem ganzen Schlamassel ziehen wollen. V besteht deshalb mit Nachdruck auf Nachzahlung oder Rücksendung.

**Aufgabe 1: Kann V von K Herausgabe des gelieferten E-Bikes Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?**

**Fortsetzung**

Weil K die Auseinandersetzung mit V zu kompliziert wird, schickt er das Rad zurück und erhält auch umgehend die gezahlten 1.500,- EUR erstattet. Er meldet sich danach sogleich bei T, berichtet ihr von den Vorfällen und erklärt, das Rad unter den gegebenen Umständen leider nicht liefern zu können. Als T gleichwohl auf Lieferung besteht, lehnt er das rundweg ab. Er werde sich weder weiter mit V auseinandersetzen noch ein entsprechendes Rad anderweitig besorgen, denn ihn treffe an der ganzen Situation überhaupt keine Schuld. T will das so nicht hinnehmen. Schließlich entgehe auch ihr ein gutes Geschäft, zumal das Aktionsangebot bei V inzwischen abgelaufen sei, sodass sie sich dort nicht schadlos halten könne. Mindestens müsse ihr K deshalb alle seine Ansprüche gegen V abtreten, damit sie wenigstens so noch eine Chance habe, das Rad für die vereinbarten 2.500,- EUR zu erhalten. Denn sollte K möglicherweise einen Anspruch gegen V haben, von Ansprüchen wegen des Weiterverkaufs befreit zu werden, müsste sie nach Abtretung eines solchen Anspruchs doch eigentlich das Bike direkt von V für 2.500,- EUR verlangen können.

**Aufgabe 2: Welche Ansprüche hat T gegen K?**

---

**Umfang:** Maximal 25 Seiten (einseitig bedruckt, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) mit folgenden Formatvorgaben:

- Schrift: Segoe UI 11 Punkt (Fußnoten: 10 Punkt),
- Zeilenabstand: 1,5 (Fußnoten: 1,0),
- Rand: oben und unten 2,5 cm, links 7 cm, rechts 1 cm.

**Beachte:** Neben Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und dem Rechtsgutachten ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung anzufügen, dass die Hausarbeit selbstständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.

**Abgabe:** Bis spätestens **Mittwoch, 19. April 2023 - Ausschlussfrist! – in der ersten Übungsstunde** (Ende: 11:00 Uhr). Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Hausarbeit zu den üblichen Öffnungszeiten (nachmittags!) auch im Lehrstuhlsekretariat abgegeben werden. Die Hausarbeit ist in ausgedruckter und gebundener Form abzugeben. Eine elektronische Einreichung für die Korrektur ist nicht zulässig.

Bei postalischer Einreichung Poststempel spätestens vom 18. April 2023. Adresse: Lehrstuhl Professor Lobinger, Friedrich-Ebert-Anlage 6 -10, 69117 Heidelberg.

**Wichtig:** Die Hausarbeit ist zum Zweck der Plagiatskontrolle **textidentisch** (mit Deckblatt, aber ohne Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung) **bei Turnitin Similarity** als elektronische Fassung (word, pdf, open office) **hochzuladen**. Auch hier gilt die **Ausschlussfrist Mittwoch, 19. April 2023 11:00 Uhr**. Der Link hierfür wird mit weiteren Hinweisen auf Moodle eingestellt.

**Allgemeiner Hinweis:** Die Teilnahme an der Anfängerübung setzt die **Anmeldung** innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit voraus. Das gilt auch, wenn nur die Hausarbeit nachgeschrieben werden soll. Die Anmeldung erfolgt über die Belegfunktion des Online-Vorlesungsverzeichnisses **"LSF"**. Wer bereits an einer Anfängerübung erfolgreich teilgenommen hat, ist von einer nochmaligen Teilnahme an der betreffenden Übung ausgeschlossen. Bitte melden Sie sich auch im Moodle-Kurs der Übung an (kein Einschreibeschlüssel). Hier finden Sie weitere Hinweise sowie auch die Materialien.